



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. Juni 2005

29. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

170. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung
Vorhaben: Klaus Kloss, Lintig

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

171. Haushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2005
 172. Satzung der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11. April 2005

173. Satzung vom 03. März 2005 der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Sportplatz“
 174. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 01. Juni 2005

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

175. Bekanntmachung des **Ostedeichverbandes** in Hemmoor

A. Bekanntmachungen des Landkreises

170.

BEKANNTMACHUNG

gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung

Herr Klaus Kloss, Schleusenweg 1, 27624 Lintig, hat mit Antrag vom 07. Februar 2005 die Genehmigung für die Errichtung eines Boxenlaufstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Lintig, Flur 6, Flurstück 78/1, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 01. Juni 2005

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
 In Vertretung
 Jochimsen
 Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

171.

HAUSHALTSSATZUNG

der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 01. März 2005 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	81.309.000 €
	in der Ausgabe auf	170.344.000 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	20.590.100 €
	in der Ausgabe auf	20.590.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.522.200 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.980.700 €

im Vermögensplan	in der Einnahme auf	172.200 €
	in der Ausgabe auf	172.200 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	7.472.559,55 €
	Aufwendungen in Höhe von	7.952.180,00 €

im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.553.700 €
	in der Ausgabe auf	1.553.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.663.200 € festgesetzt. (Umschuldungen sind im Haushaltsplan mit 1.846.000 € veranschlagt).

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ wird auf 56.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ wird auf 1.060.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.987.500 € festgesetzt.

In den Finanzplänen des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ und des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 365 v.H.

Cuxhaven, den 01. März 2005

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Otto
(L.S.) Erster Stadtrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 02. Juni 2005 - Aktenzeichen 33.4c/ R 2.51 -10302 St. Cux - erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 NGO vom 20. Juni 2005 bis zum 29. Juni 2005 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 46, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 06. Juni 2005

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

172.

SATZUNG
der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
vom 11. April 2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 11. April 2005 folgende Satzung der Gemeinde Drangstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Drangstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf auch vor Gericht erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 10 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid vom Gericht ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 77) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen oder Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7 Kostenschlichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Drangstedt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschlichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschlichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschlichtigkeit

(1) Die Kostenschlichtigkeit entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drangstedt, den 12. April 2005

Gemeinde Drangstedt
Pommer
Bürgermeister
(L.S.)

KOSTENTARIF zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Drangstedt vom 11. April 2005

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Akteneinsicht	
1.1	Die schriftliche Auskunft aus Akten, Karteien, Registern und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
1.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
1.2.1	Grundgebühr	8,00
1.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
2.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,50
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	8,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	

vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00
5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	10,00
6. Vermögensverwaltung	
6.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
6.1.1 bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
6.1.2 für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
6.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1 bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	15,00
6.2.2 für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
6.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern. 6.1 und 6.2 fallen (Staffelung wie vor)	15,00 - 50,00
6.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
6.4.1 bei Anträgen mit Lageplan	15,00
6.4.2 bei Anträgen ohne Lageplan	20,00
<u>Anmerkung zu 6:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
7. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
8. Schriftliche Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,00
9. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
9.1 bis 5.000,00 €	5,00
9.2 über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	10,00
9.3 über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	15,00
9.4 über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	20,00
9.5 über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	25,00
9.6 über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	30,00
9.7 über 250.000,00 €	40,00
10. Rechtsbehelfe	

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger schriftlicher Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

lt. Tabelle

Wertstufe bis einschl. EURO	Gebühr EURO
50,00	5,00
250,00	15,00
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	100,00

Je weitere volle 500,00 € erhöht sich die Gebühr um 3,00 € bis zu einem Höchstbetrag von max. 500,00 €.

173.

SATZUNG vom 03. März 2005 der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Sportplatz“

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Midlum diesen Bebauungsplan Nr. 17 „Am Sportplatz“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

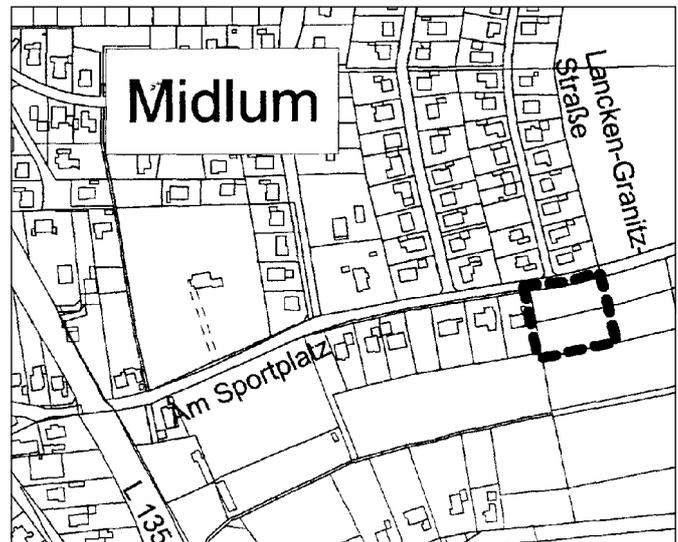
Midlum, den 03. März 2005

Gemeinde Midlum
Schewe
Bürgermeister

(L.S.)

Der vom Rat der Gemeinde Midlum am 03. März 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 17 „Am Sportplatz“ bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan schwarz durchbrochen umrandet dargestellt (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung).



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Sportplatz“ kann nebst Begründung im Gemeindebüro Midlum, Hinter der Lieth 1a, 27632 Midlum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 8, 27632 Dorum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Sportplatz“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches - BauGB- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Midlum, Hinter der Lieth 1a, 27632 Midlum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Midlum, den 01. Juni 2005

Gemeinde Midlum
Der Bürgermeister
Schewe

174.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 01. Juni 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01. Juni 2005 für das Haushaltsjahr 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	und nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	809.700	809.700
die Ausgaben	0	0	809.700	809.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	132.800	0	77.400	210.200
die Ausgaben	132.800	0	77.400	210.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 134.900 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wanna, den 01. Juni 2005

Gemeinde Wanna		
Peters		Braucher
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wanna für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. Juni 2005 bis 28. Juni 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Wanna, Am Mühldeich 10 in 21776 Wanna öffentlich aus.

Wanna, den 16. Juni 2005

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Braucher

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

175.

BEKANNTMACHUNG des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 15. April 2004 können in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Juli 2005 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingergang Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2004
 - a) Jahresrechnung 2004
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13. Januar 2005
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle Wasserverbandstages Hannover vom 09. Mai 2005
2. Haushaltsjahr 2005
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 03. Juni 2005

Ostedeichverband
Saul
Oberdeichgräfe